

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer

Januar 2026: Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer hiermit wie folgt öffentlich festgesetzt:

Die Steuerpflichtigen haben für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, die durch den zuletzt erhaltenen Grundsteuerbescheid festgesetzt/ausgewiesen wurde.

Festsetzung anderer Abgaben

Kirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag, Hundesteuer, Weinwerbeabgaben

Mit diesen Steuern und Abgaben wird grundsätzlich gleichlautend verfahren. Die Festsetzung gilt für alle Grundsteuer- bzw. Abgabepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten.

Ein neuer Bescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, den Eigentumsverhältnissen, bei Fälligkeitsterminen oder bei der Zahlungsweise eintreten.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Allgemeine Fälligkeitstermine

15. Februar; 15. Mai; 15. August; 15. November des jeweiligen Jahres; Jahreszahler 01. Juli des jeweiligen Jahres

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben entsprechend den im letzten Bescheid festgesetzten Beträgen zu o.g. Fälligkeiten unter Angabe der Bürgernummer und der Buchungsnummer zu entrichten. Denken Sie bitte daran, dass bspw. die Erteilung des Lastschriftmandates an die Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Gebühreneinzug nicht automatisch für andere Forderungsarten (wie bspw. Steuern) verwendet wird. Sofern Sie eine Einzugsermächtigung auch für andere Forderungen erteilen möchten, mit der Sie auch alte Fälligkeiten bzw. Forderungen nachträglich einziehen lassen können und somit einem eventuellen Mahnverfahren entgehen, können Sie gerne den Vordruck auf der Website der Verbandsgemeindeverwaltung nutzen. Geben Sie hierzu den Suchbegriff „Einzugsermächtigung“ auf der Website www.vg-badkreuznach.de ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach oder bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Kreisrechtsausschuss), Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach oder bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Kreisrechtsausschuss), Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem zu entrichten.

Bad Kreuznach, den 08. Januar 2026

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach